

Rechtsanwältin Joy Hensel • Hohlstraße 19 • 65199 Wiesbaden
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Kaiserin-Augusta-Allee 5
10553 Berlin

Hohlstraße 19
65199 Wiesbaden

Telefon: 0611 341 78 25
Fax: 0611-341 78 26
Mobil: 0175 240 29 65
E-Mail: mail@joylaw.de

www.joylaw.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

2105-59-bun./bas

8. Juni 2021

Stellungnahme zu den rechtlichen Voraussetzungen der Fortführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem Ende der Fachkonferenz Teilgebiete in Schritt 2 Phase 1 bei der Ermittlung der zur übertägigen Erkundung geeigneten Standortregionen nach dem StandAG - Anschlussformat „Fachforum Teilgebiete“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage betreffend die Möglichkeiten der Fortsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung in der nächsten Phase des Standortauswahlverfahrens nach dem Ende der Fachkonferenz Teilgebiete. Ihre Anfrage erfolgt vor dem Hintergrund, dass eine Fortsetzung der Fachkonferenz im nächsten Schritt vom Gesetz her nicht vorgesehen ist. Dennoch hat die Fachkonferenz am 7. Februar 2021 auf Antrag des BUND mit großer Mehrheit die Fortsetzung des Konferenzformates zur Beteiligung der Öffentlichkeit im nächsten Auswahlschritt beschlossen.

Dazu möchte ich kurz Stellung nehmen:

Auch wenn das StandAG die Fortsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Konferenz im nächsten Schritt nicht vorsieht, ist die Fortsetzung im weiteren Verlauf, insbesondere im Rahmen des Suchverfahrens zur Auswahl der zur übertägigen Erkundung geeigneten Standortregionen rechtlich möglich und aufgrund des Beschlusses vom 7. Februar 2021 auf der ersten Fachkonferenz Teilgebiete nunmehr dringend geboten.

Das ergibt sich insbesondere aus folgenden Erwägungen:

Das gewählte Verfahren ist einzigartig und soll sich nach den Vorstellungen des Gesetzgebers als wissenschaftsbasiertes, partizipationsorientiertes, transparentes, selbsthinterfragendes und lernendes Verfahren fortlaufend weiterentwickeln und

8. Juni 2021

insbesondere von den Beteiligten nach § 5 Abs. 3 StandAG fortentwickelt werden. Dazu dürfen sich die Beteiligten ausdrücklich „weiterer Beteiligungsformen“ bedienen. So steht es in § 5 Abs. 3 Satz 2 StandAG.

Daher sollte spätestens auf dem dritten Termin der Fachkonferenz Teilgebiete im August 2021 über die konkrete Ausgestaltung eines Folgeformates Beschluss gefasst werden. Hierzu liegt bereits ein Antrag der Themen-AG Beteiligung und Transparenz vom 12. Mai 2021 (Dok.-Nr.: FKT_TAG-Bt1-A_013) für ein Anschlussformat der Fachkonferenz Teilgebiete als „Fachforum Teilgebiete“ vor. Diese orientiert sich am bisherigen Verfahren des § 9 StandAG, gestaltet es aber weiter aus.

Wer ist zuständig für das Anschlussformat?

Hierfür ist das BASE als Trägerin der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 StandAG zuständig. Dem BASE ist vom Gesetzgeber die Aufgabe der „Trägerin der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren“ zugewiesen worden. Das bedeutet für das BASE, den Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung zu organisieren und nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StandAG „die Öffentlichkeit umfassend und systematisch über das Standortauswahlverfahren zu informieren“.

Während die erste Phase des Standortauswahlverfahrens mit dem Format der Fachkonferenz Teilgebiete mit drei Terminen innerhalb von sechs Monaten nach § 9 Abs. 2 StandAG noch vorgegeben war, steht nun im weiteren Verfahren die Selbstorganisation der Teilnehmer*innen im Vordergrund, die dabei administrativ und organisatorisch vom BASE unterstützt werden.

Um hier Planungssicherheit zu haben, muss sich das BASE unbedingt vor dem dritten Beratungstermin im August zu den Vorschlägen und der Umsetzung im Rahmen der weiteren Verfahrensgestaltung äußern.

Hervorzuheben ist die Aufgabe der AG Vorbereitung bzw. der ihr zuarbeitenden Themen AG Beteiligung und Transparenz, die die inhaltliche Ausgestaltung der Beschlüsse der Fachkonferenz vornimmt.

Bedarf es einer Anweisung oder Genehmigung durch das BMU oder andere Behörden für die weitere Öffentlichkeitsbeteiligung?

Eine Anweisung des BMU oder Regelung des weiteren Verfahrens im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift oder Rechtsverordnung oder gar eines Gesetzes zur Änderung des

StandAG ist nicht erforderlich, da die Zuständigkeit des BASE für die Öffentlichkeitsbeteiligung in § 4 Abs. 2 StandAG i.V. m. § 5 Abs. 3 StandAG, der die Fortentwicklung des Verfahrens durch die Beteiligten ausdrücklich vorsieht, die Einrichtung des Anschlussformates abdeckt. Diese Fortentwicklung ist sogar erwünscht und geht weit über die formale Beteiligung in einem Planfeststellungsverfahren hinaus. Das BASE hat eine „Sorgepflicht“¹.

Dem Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung kommt eine maßgebliche Funktion bei der Ermittlung und Akzeptanzbildung möglicher geeigneter Standorte zu. Daher sind Mängel der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegend nicht unbeachtlich, sondern sie sind aufgrund der Ausgestaltung des Verfahrens und dem Gewicht der Öffentlichkeitsbeteiligung im StandAG stets beachtlich und können in hohem Maße das Ergebnis beeinflussen, ja sogar das gesamte Verfahren zum Scheitern bringen, das untrennbar mit der Einbeziehung der Betroffenen verbunden ist². Denn die Beteiligung breiter Gruppen der Öffentlichkeit hat die Aufgabe, die Entscheidung des Gesetzgebers vorzubereiten. Dem Vorschlag für ein Endlager und den vorangehenden Suchschritten bzw. Zwischenergebnissen kommt eine faktische Bindungswirkung für den Gesetzgeber zu.

Denn am Ende entscheidet der Bundestag auf Grundlage der Vorschläge über die Auswahl der Teilgebiete zur obertägigen Erkundung nach § 15 Abs. 3 StandAG durch Gesetz. Die Beteiligung ist keine bloße Information, sondern sie bereitet die finale Entscheidung des Bundestages über ein Endlager nach § 20 StandAG durch Gesetz vor.

Welche Vorschläge sind umsetzbar?

Die Vorschläge, insbesondere der Vorschlag der Themen-AG Beteiligung und Transparenz vom 12. Mai 2021 (Dok.-Nr.: FKT_TAG-Bt1-A_013) ist umsetzbar und liegt im Rahmen dessen, was bisher organisatorisch, finanziell und inhaltlich geleistet wurde.

Im weiteren Verfahren sollte in Erfüllung des Transparenzgebotes insbesondere auf eine Trennung der Aufgabe des BASE als verfahrensführende Behörde, die verfahrenleitende Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 StandAG zu treffen hat, und solchen Aufgaben, die die inhaltliche Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung betreffen, geachtet werden.

Hierzu sollte das BASE befähigt sein vor allem finanziell und durch personelle und

¹ BT-Drs. 17/13471, S. 23, Wollenteit zu § 5 Abs. 2 StandAG, in Frenz, Atomrecht, 1. Aufl. 2019, StandAG § 5 Rndr. 5.

² Nach Schlacke, Standortauswahlverfahren: der Vorschlag der Kommission für Entscheidungsgrundlagen der Endlagersuche, ZUR 2017, S. 137 (141) lassen sich die Anforderungen, die an planerische Abwägungsentscheidungen gestellt werden, auf das Standortauswahlverfahren übertragen.

8. Juni 2021

technische Unterstützung die Umsetzung zeitnah zu ermöglichen. Eine fachliche Prüfung der vorgeschlagenen Beteiligungsformate hat das BASE dagegen nicht vorzunehmen, da der Behörde als Trägerin der Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich die Organisation zukommt. Die Ausgestaltung liegt bei den Beteiligten.

Hierzu sieht der Antrag vom 12. Mai 2021 insbesondere die Möglichkeit vor, dass sich das künftige Fachforum Teilgebiete der Einholung wissenschaftlicher Expertise bedient. Die Einholung wissenschaftlicher Begleitung im weiteren Verfahren, insbesondere zur Beantwortung der bisherigen Fragen der Teilnehmer*innen, insbesondere hinsichtlich der Auswahl und Verwendung der Referenzdaten, ist dringend anzuraten und wird auch von dritter Seite in Form eines „Scientific board“, etwa in einem Gutachten des Öko-Institutes et al.³ empfohlen. Denn die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit ist gekennzeichnet von der Erörterung wissenschaftlicher Fachfragen.

Es kann nur betont werden, dass die Regelungen im StandAG der Beauftragung eines externen Dienstleisters, insbesondere in Form einer wissenschaftlichen Institution oder der Einberufung eines wissenschaftlichen Begleitkreises (scientific board), nicht entgegenstehen, da das BASE hier organisiert, aber die inhaltliche Qualität der Beteiligung nicht zu bewerten hat. Dies führte, im Gegenteil, zu einem Interessenskonflikt.

Daher ist zu fordern, dass die wissenschaftlichen Fragestellungen, die das Standortauswahlverfahren kennzeichnen und die bereits seit der Veröffentlichung des Zwischenberichts am 28. September 2020 im Raume stehen und durch verschiedenste Stellungnahme von Kommunen, Behörden, Wissenschaftlern, Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen aufgeworfen wurden, extern moderiert und kontinuierlich begleitet werden, damit gewährleistet ist, dass fundierte Antworten gefunden werden, die insbesondere nicht dem Zeitdruck anheim fallen, der im Verfahren bislang zu beobachten war.

Neben dem fachwissenschaftlichen Diskurs ist für das Verfahren kennzeichnend die angestrebte Einbeziehung breiter Kreise, insbesondere auch die der nachrückenden jüngeren Generation. Ohne eine Unterstützung der Teilnehmer*innen durch eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung ist zu erwarten, dass der Standortauswahlprozess zu scheitern droht, da das Verfahren wiederum wie alle vorherigen als intransparent wahrgenommen werden wird.

Daher ist unmittelbares Handeln geboten und die Fachkonferenz sollte im August 2021 auf

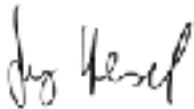
³ Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Endlagersuche: Herausforderungen eines generationenübergreifenden, selbst-hinterfragenden und lernenden Verfahrens, Auftragnehmer:Innen Öko-Institut e.V. Institut für angewandte Ökologie, Darmstadt mit team ewen GbR, Darmstadt und ITAS am KIT, Karlsruhe, Mai 2021, Bettina Brohmann (Projektleitung) Melanie Mbah, Silvia Schütte, Christoph Ewen Michel-André Horelt, Peter Hocke Stefanie Enderle, BASE – Forschungsberichte zur Sicherheit der nuklearen Entsorgung, Vorhaben 4717F00001, S. 31.

8. Juni 2021

ihrer dritten Sitzung ein Folgeformat beschließen. Das BASE sollte spätestens im Anschluss an die anstehenden zweite Fachkonferenz Teilgebiete vom 10. bis 12. Juni 2021 eine verbindliche schriftliche Zusage geben, ein Folgeformat entsprechend den Beschlüssen der Fachkonferenz vom 7. Februar 2021 auf Grundlage des Vorschlags vom 12. Mai 2021 für ein „Fachforum Teilgebiete“ zu koordinieren, welches auf der dritten Fachkonferenz Teilgebiete im August 2021 beschlossen wird.

Anderenfalls sollte umgehend das BMU im Rahmen einer rechts- und fachaufsichtlichen Beschwerde adressiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Joy Hensel
Rechtsanwältin